



Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss			

<input checked="" type="checkbox"/> öffentliche Sitzung	<input type="checkbox"/> nichtöffentliche Sitzung
---	---

Dezernat:	Amt: Dez. II	Sachbearb.: Herr Plett
-----------	-----------------	---------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III
Finanzabteilung					

TOP: Finanzierung von Investitionen im Regiebetrieb "Wasserversorgung"

Produktgruppe: 53.01 Ver- und Entsorgung

1. Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und befürwortet das vorgeschlagene Finanzierungsmodell für Investitionen im Regiebetrieb „Wasserversorgung“.

2. Sachverhalt und Begründung:

Die städtische Wasserversorgung wurde bis zum 31.12.2015 in Form eines Eigenbetriebes (Stadtwerke Schmallenberg) geführt. Zum Stichtag 01.01.2016 wurde der Eigenbetrieb aufgegeben und die Wasserversorgung als Regiebetrieb und eigenständiges Produkt in den städtischen Haushalt überführt. Steuerrechtlich handelt es sich bei dem Regiebetrieb um einen „Betrieb gewerblicher Art“, der uneingeschränkt steuerpflichtig ist und für den jedes Jahr eine eigene Steuerbilanz erstellt werden muss.

Mit Übernahme der Aufgabe in den städtischen Kernhaushalt war eine Änderung der Systematik der Investitionsfinanzierung im Bereich Wasserversorgung verbunden: Bislang im Eigenbetrieb verortete Investitionsdarlehen wurden in den Kernhaushalt übernommen und anstehende Investitionen fortan aus allgemeinen Haushaltsmitteln finanziert. Im Gegenzug wird der Regiebetrieb jährlich mit kalkulatorischen Zinsen belastet, die sich mit einem Zinssatz von 2,5 % an der Höhe der bisherigen durchschnittlichen Fremdkapitalzinsen der übernommenen Darlehen orientieren.

Kalkulatorische Zinsen können zwar im Rahmen der Gebührenkalkulation angesetzt werden, sind aber steuerrechtlich nicht anerkennungsfähig. Insofern kann sich in der Steuerbilanz im Gegensatz zur gebührenrechtlichen Betrachtung ein Gewinn ergeben, der im Regiebetrieb zu einer Körperschaftssteuerbelastung führt. In der Vergangenheit konnte eine Steuerbelastung noch weitestgehend vermieden werden, da Verrechnungen mit Verlustvorträgen aus Vorjahren möglich waren. Im Jahr 2023 wurde Rödl & Partner mit einer Prüfung alternativer Lösungsansätze beauftragt. Insbesondere sollte näher betrachtet werden, ob eine Ausstattung des Regiebetriebes mit internen Darlehen unter Einbeziehung einer fremdüblichen Ver-

zinsung anstelle von Eigenkapital möglich ist. Seitens der Steuerberater wurde nun darauf hingewiesen, dass nach neuerer Rechtsprechung des BFH eine steuerrechtliche Gestaltung über die Gewährung interner Darlehen, soweit sie zur Finanzierung wesentlicher Betriebsgrundlagen gewährt werden, nicht (mehr) anerkannt wird. Auch andere steuerrechtlich zulässige Alternativen wurden nicht gesehen.

Vor diesem Hintergrund wird von der Verwaltung vorgeschlagen, die Systematik der Finanzierung von Investitionen in der städtischen Wasserversorgung ab dem Haushaltsjahr 2024 zu ändern und wieder verstärkt Fremddarlehen in Anspruch zu nehmen. Speziell zur Finanzierung kommunaler Investitionen werden beispielsweise von der NRW.Bank zinsvergünstigte Darlehen mit Laufzeiten zwischen 10 und 30 Jahren angeboten, die für Zwecke der Wasserversorgung genutzt werden können. Der Zinssatz im Programm „NRW.Bank Kommunal Invest“ liegt aktuell bei 2,62 %¹ und damit nahe der bisherigen Eigenkapitalverzinsung. Unter der Voraussetzung, dass der Zinssatz künftig nicht wesentlich ansteigen wird, würde sich insofern für den Gebührenhaushalt keine Mehrbelastung ergeben. Gleichzeitig wären die Fremdkapitalzinsen steuerrechtlich anerkennungsfähig und mindern die Steuerbelastung.

Für den Kernhaushalt bedeutet die Umstellung den Verzicht auf einen Teil der bisherigen Erträge aus der Eigenkapitalverzinsung. Sofern freie Liquidität zu vergleichbaren Konditionen angelegt bzw. dadurch andere kommunale Investitionen ohne Darlehensaufnahmen finanziert werden können, sind die Auswirkungen auf den Ergebnisplan aber vernachlässigbar.

¹ Ratendarlehen 30 Jahre bei 10 Jahren Zinsbindung (Stand 18.12.2023)